

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine einmalige Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie an Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg, der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gewährt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Bundestag hat am 20. Oktober 2022 in dritter Beratung einen Gesetzentwurf angenommen, wonach unter anderem den Empfängerinnen und Empfängern einer gesetzlichen Rente nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – sowie den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern des Bundes eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro im Dezember 2022 zu gewähren ist. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Energiepreispauschale systemkonform auf die Empfängerinnen und -empfänger von Bezügen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVG BW) übertragen werden. Hierdurch werden die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger ebenso eine Energiepreispauschale erhalten.

Sofern Anspruch auf mehrere Energiepreispauschalen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen besteht, sollen Doppelzahlungen grundsätzlich vermieden werden.

C. Alternativen

Denkbar wäre, den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern sowie den Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfängern des Landes Baden-Württemberg, der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts keine einmalige Energiepreispauschale zu gewähren. Diese sind jedoch, wie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes, von den steigenden Energiepreisen betroffen. Eine Gewährung wird daher als angebracht angesehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die einmaligen Mehrausgaben betragen im Landesbereich geschätzt 32,8 Millionen Euro und im kommunalen Bereich geschätzt 5,0 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

In der 7. Sitzung des Amtschefausschusses am 28. März 2022 wurde beschlossen, dass die Berechnung des Erfüllungsaufwands derzeit ausgesetzt wird. Von einer Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurde daher abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne versorgungsrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises, es handelt sich zudem um eine einmalige Zahlung. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Vom

Artikel 1

Gesetz über eine einmalige Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld, welches sich nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamstVG BW) bestimmt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Energiepreispauschale

(1) Personen, welche am 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine in § 1 Absatz 1 aufgeführte Leistung haben, erhalten aufgrund dieses Anspruchs eine einmalige Energiepreispauschale.

(2) Die einmalige Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

(3) Die einmalige Energiepreispauschale wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Sofern eine in § 1 Absatz 1 genannte Person mehrere Bezüge bezieht, welche zu einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz berechtigen würde, erhält

diese Person die Energiepreispauschale nur einmal; dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale

1. aus dem neuesten Versorgungsbezug dem Anspruch aus einem früheren Versorgungsbezug,
2. aus einem Alters- und Hinterbliebenengeldbezug dem Anspruch aus einem Versorgungsbezug sowie
3. aus dem neuesten Alters- und Hinterbliebenengeldbezug dem Anspruch aus einem früheren Alters- und Hinterbliebenengeldbezug

vor.

(4) Bei Personen, welche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Alters-, Hinterbliebenengeld, eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung, Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz oder einen im Rahmen des § 70 LBeamtVGBW zu berücksichtigenden Versorgungsbezug beziehen, erhalten keine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, soweit kein Anspruch auf eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes spätestens am 30. Juni 2023 besteht; wenn aufgrund von Konkurrenzregelungen von keiner Stelle eine Energiepreispauschale zu gewähren wäre, so erfolgt eine Leistung nach diesem Gesetz, sofern die Versteuerung des nach § 1 Absatz 1 zugrundeliegenden Versorgungsbezugs, Alters- oder Hinterbliebenengeldes im Dezember 2022 nach den Steuerklassen 1 bis 5 erfolgt.

(5) Personen, bei welchen spätestens am 30. Juni 2023 aufgrund eines anderen Alterssicherungssystems im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 3, 4 oder 6 LBeamtVGBW ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung besteht, haben keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz.

(6) Zur Vermeidung von Mehrfachzahlungen nach den Absätzen 3 bis 5 sind die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungs-, Alters- und Hinterbliebenengeld auf Verlangen der Zahlstelle zur Mitwirkung verpflichtet; § 9 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVGBW findet entsprechende Anwendung. Aus selbigem Grund können die Zahlstellen für die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ein Antragserfordernis vorsehen. Zuviel oder unberechtigt erhaltene Zahlungen der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz sind der Zahlstelle zurückzuerstatten; § 5 LBeamtVGBW gilt entsprechend.

(7) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist im Rahmen der im LBeamtVGBW bestehenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.

(8) Der Anspruch auf die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet, abgetreten oder verpfändet werden.

(9) Träger der nach diesem Gesetz zu gewährenden Energiepreispauschale sind die Träger des Versorgungsbezugs, des Alters- oder Hinterbliebenengeldes, welcher oder welches der Energiepreispauschale zu Grunde liegt. Die Auszahlung der Energiepreispauschale hat durch diejenige Zahlstelle zu erfolgen, welche für den am 1. Dezember 2022 nach § 1 Absatz 1 maßgeblichen Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenengeldanspruch zuständig ist. Die Auszahlung soll zum 30. Dezember 2022 erfolgen. Wird die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Die in § 2 Absatz 9 genannten Träger und Zahlstellen dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 70 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung, welche außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über eine einmalige Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger gewährt wird, gilt bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht als Versorgungsbezug im Sinne der Absätze 1 bis 5. Sofern Satz 1 bereits zur Anwendung gekommen ist, scheidet eine erneute Anwendung aus.“

2. § 92 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung, welche außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über eine einmalige Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger gewährt wird, gilt bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht als Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung im Sinne der Absätze 3 und 4. Sofern Satz 1 bereits zur Anwendung gekommen ist, scheidet eine erneute Anwendung aus.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft, soweit im nachfolgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine gesetzliche Grundlage zur Auszahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie an Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg, der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geschaffen werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Der Bundestag hat am 20. Oktober 2022 in dritter Beratung einen Gesetzentwurf angenommen, wonach unter anderem den Empfängerinnen und Empfängern einer gesetzlichen Rente nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – sowie den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern des Bundes eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro im Dezember 2022 zu gewähren ist. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Energiepreispauschale systemkonform auf die Empfängerinnen und -empfänger von Bezügen nach dem LBeamtVGBW übertragen werden. Hierdurch werden die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg, der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ebenso eine Energiepreispauschale erhalten, da diese ebenfalls von den steigenden Energiepreisen betroffen sind.

Sofern Anspruch auf mehrere Energiepreispauschalen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen besteht, sollen Doppelzahlungen grundsätzlich vermieden werden.

3. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Die für alle Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld in gleicher Höhe vorgesehene einmalige Energiepreispauschale wirkt sich nicht auf das dauernde Versorgungsgefüge aus und ebnet Abstände nicht dauerhaft ein, weshalb sie mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz vereinbar ist.

4. Alternativen

Denkbar wäre, den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern sowie den Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfängern des Landes Baden-Württemberg, der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts keine einmalige Energiepreispauschale zu gewähren. Diese sind jedoch, wie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes, von den steigenden Energiepreisen betroffen. Eine Gewährung wird daher als angezeigt angesehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die einmaligen Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2023 betragen im Landesbereich geschätzt 32,8 Millionen Euro und im kommunalen Bereich geschätzt 5,0 Millionen Euro.

6. Erfüllungsaufwand

In der 7. Sitzung des Amtschefausschusses am 28. März 2022 wurde beschlossen, dass die Berechnung des Erfüllungsaufwands derzeit ausgesetzt wird. Von einer Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurde daher abgesehen.

7. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne versorgungsrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises, es handelt sich zudem um eine einmalige Zahlung. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über eine einmalige Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger)

Der Bundestag hat am 20. Oktober 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs nach dritter Beratung angenommen, wonach unter anderem den Empfängerinnen und Empfängern einer gesetzlichen Rente nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – sowie den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern des Bundes eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro im Dezember 2022 zu gewähren ist. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Energiepreispauschale systemkonform auf die Empfängerinnen und -empfänger von Bezügen nach dem LBeamtVGBW übertragen werden. Hierdurch werden die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg, der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ebenso eine Energiepreispauschale erhalten, da diese ebenfalls von den steigenden Energiepreisen betroffen sind. Es handelt sich bei der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz um eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, welche jedoch außerhalb des LBeamtVGBW geregelt wird.

Zu § 1

Der persönliche Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs soll nach § 1 Absatz 1 die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg, der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Recht umfassen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den berechtigten Personenkreis, soweit in den nachfolgenden Absätzen keine Ausnahmen vorgesehen sind. Eine einmalige Energiepreispauschale wird nur gewährt, wenn am 1. Dezember 2022 ein Anspruch auf Versorgungsbezüge beziehungsweise Alters- oder Hinterbliebenengeld nach dem LBeamtVGBW bestand, es wird folglich an ein Dienstverhältnis angeknüpft. Die Regelung zeichnet den in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes maßgeblichen Zeitpunkt für eine Energiepreispauschale nach, wie er im vom Bundestag am 20. Oktober 2022 angenommenen Gesetzentwurf enthalten ist.

Abweichend von den im zuvor genannten Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen des Bundes soll eine Energiepreispauschale unabhängig vom Wohnsitz gewährt werden. Im Ausland lebende Personen sind regelmäßig auch steigenden Energiepreisen ausgesetzt. Mögliche vergleichbare staatliche Maßnahmen kommen ihnen grundsätzlich nicht zu Gute, wenn sie ausschließlich eine Altersversorgung nach dem LBeamtVGBW erhalten.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt einmalig 300 Euro, wie dies auch für Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Beamtenversorgung des Bundes vorgesehen ist. Die Einkommensteuerpflicht der Energiepreispauschale beurteilt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Der vom Bundestag angenommene Gesetzentwurf sieht vor, dass, soweit durch Landesrecht eine Energiepreispauschale im Sinne der vom Bund an seine Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gewährten Energiepreispauschale gezahlt wird, diese nicht bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen zu berücksichtigen

ist. Hierdurch soll im Hinblick auf den geregelten Personenkreis unter anderem klar- gestellt werden, dass die gewährte Energiepreispauschale nicht im Rahmen einer Meldung nach § 202 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen ist.

Bei der nach diesem Gesetz zu gewährenden Energiepreispauschale soll es sich im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht um eine Leistung im Sinne der vom Bund an seine Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gewährten Energiepreispau- schale handeln.

Zu Absatz 3

Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz soll jeder Person nur einmal ge- währt werden. Sofern eine Person nach diesem Gesetz mehrere Ansprüche hätte, welche zu einer Energiepreispauschale berechtigen würden, so wird die prioritäre Gewährung festgelegt. Hierbei wird die im LBeamtVGBW enthaltene gesetzliche Grundwertung nachgezeichnet, wonach ein Alters- und Hinterbliebenengeld grund- sätzlich ungekürzt gewährt wird und der frühere Versorgungsbezug in Ansehung ei- nes hinzutretenden neueren Versorgungsbezugs gegebenenfalls ruht.

Zu Absatz 4

Bei Personen, welche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Alters-, Hinterbliebenengeld, eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung, Leistun- gen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz oder einen im Rahmen des § 70 LBeamtVGBW zu berücksichtigenden Versorgungsbezug beziehen, erhalten zur Ver- meidung von Mehrfachzahlungen keine Energiepreispauschale. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern mit und ohne Mischbiographie gewährleistet. Ein Anspruch nach diesem Gesetz besteht jedoch dann, wenn ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale oder eine der Energie- preispauschale entsprechenden Leistung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis spätestens am 30. Juni 2023 nicht besteht. Hierdurch wird sicherge- stellt, dass, sofern sich ein Bundesland nicht für die Gewährung an seine Versor- gungsempfängerinnen und -empfänger entscheiden sollte, die jeweilige Person eine

Energiepreispauschale nach diesem Gesetz erhält, da eine zu verhindernde Mehrfachzahlung nicht vorliegt. Mit der gewählten Frist soll Rechtsklarheit geschaffen werden. Eine längere Frist wird nicht für erforderlich gehalten, da nicht damit zu rechnen ist, dass ein Anspruch auf eine derartige Energiepreispauschale von einem anderen Gesetzgeber erst zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird.

Sofern nach den Gesetzen der anderen Bundesländer anderslautende Regelungen zur Verhinderung von Mehrfachzahlungen erlassen werden, welche dazu führen würden, dass von keiner Stelle eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung zu gewähren wäre, so erfolgt eine Leistung für den berechtigten Personenkreis nach diesem Gesetz. Mit dem hierfür vorgesehenen Erfordernis der Versteuerung des nach § 1 Absatz 1 zugrundeliegenden Versorgungsbezugs, Alters- oder Hinterbliebenengeldes im Dezember 2022 nach den Steuerklassen 1 bis 5 wird sichergestellt, dass nicht in jedem Fall nach diesem Gesetz eine Gewährung zu erfolgen hat.

Zu Absatz 5

Zur Vermeidung von Mehrfachzahlungen und einer Überkompensation soll keine Gewährung der Energiepreispauschale aufgrund dieses Gesetzes erfolgen, wenn spätestens am 30. Juni 2023 aufgrund eines anderen Alterssicherungssystems im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 3, 4 oder 6 LBeamtVGBW ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen Renten-, Versorgungsbezug oder einen Bezug anderer Art, welcher an die Zugehörigkeit zu einem Alterssicherungssystem anknüpft, handelt. Auch hier soll mit der gewählten Frist Rechtsklarheit geschaffen werden.

Mehrfachzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu verhindern, welche bereits eine Energiepreispauschale nach den §§ 112 ff. des Einkommensteuergesetzes erhalten haben, ist nicht vorgesehen. Auch dies entspricht der im vom Bundestag angenommenen Gesetzentwurf enthaltenen Regelung für Rentnerinnen und Rentner sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes.

Zu Absatz 6

Zur Vermeidung von Mehrfachzahlungen soll eine Mitwirkungspflicht der potentiellen Anspruchsberechtigten festgelegt werden. Aus selbigem Grund können die Zahlstellen – auch nur für bestimmte Konstellationen – ein Antragserfordernis vorsehen; in diesen Fällen sollen die potentiell betroffenen Personen in geeigneter Weise über einen möglichen Anspruch informiert werden. Ein Antragserfordernis bietet sich beispielsweise in den Fällen verwitweter Personen an, da Witwengeldempfängerinnen sowie Witwengeldempfänger häufig noch eine eigene Rente erhalten, welche vorrangig zum Bezug der Energiepreispauschale berechtigt. Gleiches gilt für verwitwete Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger, welche gegebenenfalls noch eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente erhalten.

Aufgrund der beabsichtigten zeitnahen Auszahlung der Energiepreispauschale und der oftmals erforderlichen Mitwirkung der potentiell Anspruchsberechtigten können die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht stets einzelfallbezogen vor der Auszahlung geprüft werden; hierdurch können Mehrfachzahlungen nicht in jedem Fall verhindert werden. Daher soll festgelegt werden, dass zu viel oder unberechtigt erhaltene Zahlungen der jeweiligen Zahlstelle vollständig zurückzuerstatten sind. Die Rückforderung erfolgt durch Verwaltungsakt.

Zu Absatz 7

Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist im Rahmen der im LBeamtVGBW bestehenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen. Durch diese Regelung wird die mit der Energiepreispauschale verbundene gewünschte Entlastung sichergestellt sowie zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu Absatz 8

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz soll weder gepfändet, noch abgetreten, noch verpfändet werden können, um die mit der Energiepreispauschale verbundene gewünschte Entlastung nicht zu entwerten. § 851 Absatz 1

ZPO lässt eine entsprechende Festlegung zu.

Zu Absatz 9

Es wird festgelegt, wer Träger der Energiepreispauschale und wer für die Auszahlung der Energiepreispauschale zuständig ist.

Eine Auszahlung soll möglichst zum 30. Dezember 2022 erfolgen. Zur Verhinderung von Mehrfachzahlungen im Sinne der Absätze 3 bis 5 kann eine Auszahlung auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Entsprechend der für die Gewährung von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld maßgeblichen Regelungen wird festgelegt, dass unabhängig vom Zahlungszeitpunkt kein Anspruch auf Verzugszinsen besteht.

Zu § 3

§ 3 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben durch die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Eine von anderer Seite außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gewährte Energiepreispauschale oder eine der Energiepreispauschale entsprechende Leistung könnte im Rahmen des § 70 LBeamtVGBW zu berücksichtigen sein. Hierdurch könnte es zu einer Kürzung der nach dem LBeamtVGBW zu gewährenden Versorgung kommen, wodurch mittelbar die mit der Energiepreispauschale verbundene gewünschte Entlastung ganz oder teilweise wieder entfallen würde. Es soll daher festgelegt werden, dass eine derartige Leistung nicht als Versorgungsbezug im Sinne des § 70 LBeamtVGBW gilt. Sollten

von Seiten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Energiepreispauschalen oder entsprechende Leistungen mehrfach oder in anderer Größenordnung gewährt werden, so soll im Rahmen des § 70 LBeamtVGBW lediglich einmalig ein Betrag in Höhe von 300 Euro unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 2

Die Begründung zu Nummer 1 gilt für ein im Rahmen des § 92 Absätze 3 und 4 LBeamtVGBW zu berücksichtigendes Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung entsprechend.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit in Absatz 2 keine abweichende Regelung getroffen wird. Ein Inkrafttreten zum 1. Dezember 2022 ist vorgesehen, da die Energiepreispauschale in diesem Monat gezahlt werden soll.

Zu Absatz 2

Von anderer Seite außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes könnte eine Energiepreispauschale bereits vor dem 1. Dezember 2022 gewährt werden. Aus diesem Grund soll ein früheres Inkrafttreten gewählt werden. Eine Gewährung vor dem 1. Oktober 2022 wird aller Voraussicht nach jedoch nicht erfolgen.